

# RS Vwgh 2000/3/29 97/08/0464

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §49 Abs1;  
AVG 1977 §49 Abs2;  
AVG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Ein erst in der Berufung gegen den die Notstandshilfe versagenden Bescheid erstattetes Vorbringen über den Grund eines Kontrollmeldeversäumnisses - unabhängig davon, ob und in welchem zeitlichen Zusammenhang zum Säumnisfall die im Gesetz geforderte Entschuldigung zu erfolgen hat - ist jedenfalls als verspätet anzusehen (Hinweis E 1.7.1997, 97/08/0076, 0077).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080464.X04

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)